3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 15. Mai 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.05.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der komplette Punkt 9 (Ausschachten und Schließen von Gräbern) – von Unterpunkt 9.1 bis 9.6 – wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

9.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
9.1	Herrichtung eines Erdgrabes Verstorbene	
9.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	
9.1.1.1	maschinell	535,50 €uro
9.1.1.2	manuell	654,50 €uro
9.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
9.1.2.1	bei einem Einfachgrab	v
9.1.2.1.1	maschinell	892,50 €uro
9.1.2.1.2	manuell	1.071,00 €uro
9.2	Herrichtung eines Urnengrabes	297,50 €uro
9.3	Mit den Gebühren nach 9.1 und 9.2 sind abgegolten	
	Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	 Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Latten- rosten, Grasmatten, Dielen 	
	 Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof ver- lassen haben 	
	 Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab 	
9.4	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	71,40 €uro
9.5	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	30 %
9.6	Umbettung	
9.6.1	eines Sarges	1.309,00 €uro
9.6.2	einer Urne	297,50 €uro

71,40 €uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebelnheim, den

16.5.24

Petra Bade) Ortsburgerne sterin

Petra Bade Ortsbürgermeisterin